

BASIL®

spread the cycling joy

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN BASIL B.V.

GÜLTIG AB 1 JANUAR 2016

ARTIKEL 1 ALLGEMEINES UND VERWENDETE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1** Auf alle Aufträge, Verträge - wobei darunter jeder Folgeauftrag bzw. geänderte oder ergänzende Auftrag eingeschlossen ist - bzw. auf alle Rechtsgeschäfte, die mit oder von Basil B.V. mit satzungsmäßigem Sitz in Silvolde (im Folgenden „Basil“) geschlossen werden, finden diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen Anwendung (im Folgenden „die Bedingungen“).
- 1.2** In diesen Bedingungen werden unter anderem folgende Begriffe und Begriffsbestimmungen verwendet:
- Angebot: Ein unverbindliches Angebot von Basil zur Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen an eine Gegenpartei.
 - Basil: Die rechtliche Einheit Basil B.V. mit der Geschäftsstelle in Ulft und alle, die mittelbar oder unmittelbar bei der Durchführung des Auftrags beteiligt sind, können sich auf diese Bedingungen berufen.
 - Auftrag: Jeder schriftliche Vertrag zwischen Basil und einer Gegenpartei.
 - Vertrag: Wobei eine Partei, Basil, sich der anderen Partei, dem Auftraggeber, gegenüber verpflichtet, nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Tätigkeiten durchzuführen, die aus etwas Anderem bestehen als der Erstellung eines Werks physischer Art.
 - Gegenpartei: Jede juristische oder natürliche Person, die in der Ausübung eines Berufs oder einer Geschäftstätigkeit handelt, die Basil vertraglich den Auftrag zur Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen erteilt hat.
 - Tätigkeiten: Alle Handlungen, gleichgültig, ob sie mit einer Anstrengung verbunden sind oder nicht, in Bezug auf die ein Auftraggeber den Auftrag erteilt hat.
 - Schriftlich: ein Brief, Fax, E-Mail oder eine Urkunde.
- 1.3** Alle mit einem Großbuchstaben in Artikel 1.2 geschriebenen Wörter und Ausdrücke in diesen Bedingungen haben die in den Bedingungen festgelegte Bedeutung. Wörter und Ausdrücke, die in diesen Bedingungen nicht näher spezifiziert sind, haben die Bedeutung, die sich aus dem Kontext ergibt.
- 1.4** Vereinbarungen, Regelungen und Bedingungen, die von diesen Bedingungen abweichen, gelten lediglich, falls und soweit sie mit Basil ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. von Basil schriftlich bestätigt wurden, und lassen im Übrigen diese Bedingungen vollständig unberührt.

ARTIKEL 2 ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1** Diese Bedingungen finden auf jedes Rechtsverhältnis zwischen Basil und der Gegenpartei Anwendung, auf die Basil diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, darunter eingeschlossen jedes Angebot, jede Offerte und jeder Vertrag zwischen Basil und der Gegenpartei sowie auch Tätigkeiten (einschließlich Dienstleistungen), die Basil im Auftrag der Gegenpartei durchführt.
- 2.2** Die Anwendbarkeit etwaiger von der Gegenpartei verwendeter allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich abgelehnt, so dass auf alle Verträge zwischen den Parteien ausschließlich die von Basil verwendeten Bedingungen anwendbar sind.
- 2.3** Abweichungen in diesen Bedingungen oder von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn diese zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

ARTIKEL 3 ANGEBOT, OFFERTE UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 3.1** Jedes von Basil gemachte Angebot bzw. jede unterbreitete Offerte erfolgt völlig unverbindlich und vorbehaltlich von Preisänderungen, außer, wenn ausdrücklich das Gegenteil genannt wird oder im Zusammenhang mit dem Angebot und der Offerte eine Annahmefrist genannt wird. Die Zusendung eines Angebots oder einer Offerte, gleichgültig, in welcher Form, verpflichtet Basil nicht zu einer Lieferung.
- 3.2** Äußerungen auf der Website von Basil in Bezug auf die zu verkaufenden Waren gelten als eine (mögliche) Aufforderung zur Unterbreitung eines Angebots und sind für Basil auf keinerlei Weise verbindlich, daneben haben die Äußerungen auf der Webseite ausdrücklich den Zweck allgemeiner Informationserteilung.
- 3.3** Sollte ein von Basil gemachtes Angebot oder eine unterbreitete Offerte ausschließlich oder teilweise aufgrund von Information zustande gekommen sein, die die Gegenpartei erteilt hat, darf Basil sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser von der Gegenpartei erteilten Information verlassen. Die Gegenpartei ist jederzeit verantwortlich für die Folgen der Weitergabe falscher bzw. unvollständiger Information.

- 3.4** Verträge mit Basil kommen lediglich auf folgende Weise zustande:

- mit der Unterzeichnung eines von Basil aufgesetzten schriftlichen Vertrags durch Basil und die Gegenpartei
- mit der schriftlichen Festlegung der mit der Gegenpartei getroffenen Vereinbarungen durch Basil.

- 3.5** Änderungen bzw. Ergänzungen eines Vertrags, die entweder mündlich oder schriftlich im Namen von Basil, durch deren Personal, Vertreter, Accountmanager, Verkäufer oder andere Vermittler gemacht werden, sind nur verbindlich, wenn und sobald diese der Gegenpartei schriftlich von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Basil bestätigt werden.

- 3.6** Eine Annullierung eines bereits geschlossenen Vertrags durch die Gegenpartei kann ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung von Basil stattfinden. Soweit Basil eine Annullierung akzeptiert, ist die Gegenpartei verpflichtet, Basil eine Entschädigung von mindestens 25 % der Vertragssumme zu bezahlen, wobei das Recht von Basil unberührt bleibt, die vollständige Erstattung des Schadens zu fordern.

ARTIKEL 4 PREISE UND TARIFE

- 4.1** Sämtliche von Basil genannten Preise in ihrem Angebot (bzw. ihren Angeboten), Offerten, Websites und Verträgen usw. verstehen sich immer zuzüglich des geltenden USt.-Steuersatzes sowie auch zuzüglich Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten, Einfuhrzöllen, anderer Steuern sowie auch etwaiger anderer Abgaben, die behördlich zwingend vorgeschrieben werden, ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas Anderes genannt wird.
- 4.2** Die Preise von Basil basieren unter anderem auf preisbestimmenden (bzw. den Gestehungspreis bestimmenden) Faktoren, die am Tag des Zustandekommens des Vertrags gelten. Wenn nach dem Zustandekommen des Vertrags ein oder mehrere preisbestimmende (bzw. den Gestehungspreis bestimmende) Faktoren um mehr als 5% erhöht werden, unter anderem durch eine Währungsschwankung, ungeachtet dessen, ob diese zum Zeitpunkt des Angebots vorhersehbar war, hat Basil das Recht, der Gegenpartei eine entsprechende Erhöhung in Rechnung zu stellen bzw. den Vertrag zu annullieren, wenn die Gegenpartei mit der Preisänderung nicht einverstanden ist, ohne dazu verpflichtet zu sein, der Gegenpartei irgendeinen Schaden zu vergüten.

ARTIKEL 5 LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- 5.1** Eine von Basil genannte Lieferfrist gilt zwischen den Parteien als eine annähernde Lieferfrist und nicht als eine Endfrist. Im Fall einer nicht rechtzeitigen Lieferung ist Basil von der Gegenpartei in Verzug zu setzen, bevor sie in Verzug geraten kann.
- 5.2** Die Lieferfrist von Basil kann um die Dauer der Verspätung, die die Gegenpartei in der Erfüllung deren Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus früher geschlossenen Verträgen mit Basil hat, verlängert werden.
- 5.3** Ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird, gilt die Lieferung als im Zeitpunkt stattgefunden, an dem die zu liefernden Waren das Lager von Basil verlassen haben. Im Zeitpunkt der Lieferung geht die Gefahr der Waren auf die Gegenpartei über. Die Gegenpartei akzeptiert, dass Basil niemals für Schaden an gelieferten Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung haftbar ist, ungeachtet dessen, ob die Gegenpartei die Waren zu diesem Zeitpunkt in Empfang genommen hat oder nicht. Die Gegenpartei akzeptiert ebenfalls, dass Basil nie für irgendeinen Schaden an gelieferten Waren bzw. Personen haftbar ist, der während bzw. infolge des Ladens oder Löschens der Waren entstanden ist, bzw. für Schaden, der am Ort verursacht wird, an dem die Waren von oder im Namen von Basil zugestellt wurden.
- 5.4** Für Sendungen an eine Gegenpartei kann Basil einen Zuschlag für Bearbeitungs- bzw. Transportkosten in Rechnung stellen. Ist dies der Fall, wird dies im Vertrag festgehalten, der mit der Gegenpartei geschlossen wurde. Besondere bzw. von der Gegenpartei gewünschte Verpackungen werden ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandweise und des Transportmittels erfolgt nach freiem Ermessen von Basil. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Waren bzw. Dienstleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist (bzw. der vereinbarte Lieferfristen) abzunehmen.

BASIL®

spread the cycling joy

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN BASIL B.V.

GÜLTIG AB 1 JANUAR 2016

- 5.5** Sollte die Gegenpartei die Waren am vereinbarten Liefertermin nicht abnehmen bzw. sich weigern, die Waren in Empfang zu nehmen und unterlässt sie es deshalb, an der Empfangnahme der Waren mitzuwirken, hat Basil das Recht: – entweder die Waren für Rechnung und Gefahr der Gegenpartei, darunter eingeschlossen die Gefahr der Qualitätsverschlechterung, in ihrem Lager oder ande norts zu lagern. Trotz dieser Lagerungsweise gelten die Waren als der Gegenpartei geliefert. Diese Lagerung teilt Basil der Gegenpartei unverzüglich unter Angabe der Aufbewahrungs-, Transportkosten und übrigen Kosten, wie die Gegenpartei diese dann zu bezahlen hat, schriftlich mit; – oder ohne vorausgehende Inverzugsetzung vom Vertrag, sofern die Lieferung noch nicht (vollständig) durchgeführt ist, ganz oder teilweise zurückzutreten, dabei bleibt das Recht von Basil, die vollständige Erstattung des ihr entstandenen Schadens zu fordern, unberührt. Der entstandene Schaden wird auf mindestens 50 % des Verkaufspreises für den nicht abgenommenen Teil festgesetzt.
- 5.6** Basil ist jederzeit berechtigt, einen Vertrag in Teillieferungen auszuführen.
- 5.7** Eine Überschreitung der Lieferfrist durch Basil erteilt der Gegenpartei kein Recht auf Entschädigung, Rücktritt oder Aussetzung der eigenen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus früheren Verträgen, ausgenommen, wenn es sich um Absicht oder damit gleichgestellter grober Fahrlässigkeit seitens Basil handelt.

ARTIKEL 6 ZAHLUNG

- 6.1** Wenn zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, haben alle Zahlungen bei der Lieferung in bar zu erfolgen, ausgenommen, wenn dies auf der von Basil ausgestellten Rechnung anders genannt wird. Die Zahlung hat auf eine von Basil angegebene Weise in der Währung, in der die Rechnung ausgestellt ist, zu erfolgen, ohne dass ein Abzug, eine Ermäßigung, eine Aussetzung oder eine Verrechnung seitens der Gegenpartei gestattet ist. Auch Einwände in Bezug auf die Höhe der Rechnungen erlauben keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung seitens der Gegenpartei.
- 6.2** Bei einer Zahlung per Giro oder Bank gilt der Tag der Gutschrift auf dem Giro- bzw. Bankkonto von Basil als Zahlungsdatum.
- 6.3** Für die Gegenpartei beantragt Basil grundsätzlich eine Kreditgrenze. Sollte die Kreditgrenze aus bestimmten Gründen zurückgezogen werden oder überschreitet der Gesamtbetrag der offen stehenden Forderungen die Kreditgrenze, ist Basil gezwungen, der Gegenpartei per Nachnahme zu liefern, ausgenommen, wenn in gegenseitiger Rücksprache eine alternative Sicherheitsleistung vereinbart wird.
- 6.4** Mit dem Ablauf der zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsfrist befindet sich die Gegenpartei ohne weitere Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug. Basil ist nicht verpflichtet, die Gegenpartei im Voraus auf den Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist aufmerksam zu machen.
- 6.5** Unbeschadet der Rechte, die Basil ferner noch zustehen, hat die Gegenpartei Basil ab dem Zeitpunkt, an dem der Verzug der Gegenpartei eintritt, Zinsen über die offen stehenden Rechnungen zu bezahlen, die dem in diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Verzugschadenszinssatz entsprechen.
- 6.6** Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt, an dem sich die Gegenpartei in Verzug befindet, bis zur Bezahlung des vollständigen Betrags berechnet, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat zählt.
- 6.7** Ferner ist Basil berechtigt, alle angemessenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (bzw. Eintreibungskosten), die Basil im Zusammenhang mit der nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgten Erfüllung der entsprechenden Zahlungsverpflichtungen durch die Gegenpartei anfallen, unter Berücksichtigung des niederländischen Inkassogesetzes [Incassowet] in Rechnung zu stellen. Bei einem Vertrag (bzw. Verträgen) mit juristischen Personen gilt Folgendes. Die außergerichtlichen Eintreibungskosten betragen mindestens 15 % des fälligen Rechnungsbetrags mit einem Mindestbetrag von 500,00 EURO, wobei das Recht von Basil unbeschadet bleibt, die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten zu fordern, sofern diese Kosten den Mindestbetrag überschreiten.
- 6.8** Basil hat ungeachtet des von der Gegenpartei bezeichneten Zahlungsvermerks das Recht, die von der Gegenpartei getätigten Zahlungen zuerst von den in Rechnung gebrachten außergerichtlichen Eintreibungskosten, anschließend von

den fälligen Zinsen und schließlich von den offen stehenden Rechnungen abziehen, wobei die ältesten Rechnungen als zuerst bezahlt betrachtet werden.

- 6.9** Basil hat jederzeit das Recht - sowohl vor als auch nach dem Zustandekommen des Vertrags - Sicherheitsleistungen für die Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei zu verlangen, dies unter Aussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen seitens Basil im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags bis zum Zeitpunkt, an dem die betreffende Sicherheit geleistet wurde; wobei das Recht von Basil auf Erfüllung, Entschädigung bzw. den vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag unberührt bleibt, ohne dass dazu irgendeine gerichtliche Intervention erforderlich ist. Ferner ist Basil infolgedessen niemals zu irgendeiner Erstattung (von Schaden) verpflichtet.

ARTIKEL 7 EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1** Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5 dieser Bedingungen geht das Eigentum der Waren erst auf die Gegenpartei über, wenn alles, was die Gegenpartei Basil aufgrund von Lieferungen oder Tätigkeiten - einschließlich der Zinsen und Kosten - schuldet, Basil vollständig und unwiderruflich bezahlt wurde (und also nicht mehr storniert werden kann).
- 7.2** Erfüllt die Gegenpartei ihre Verpflichtungen (bzw. Zahlungsverpflichtungen) nicht (vollständig), ist Basil jederzeit und ohne vorausgehende Aufforderung berechtigt, die unbezahlten Waren zurückzunehmen bzw. zu fordern, wobei ihre weiteren Rechte, insbesondere ihr Recht auf Erstattung des erlittenen Schadens unberührt bleiben.
- 7.3** Eine Zahlung der Gegenpartei wird - trotz einer anderslautenden Bezeichnung - zuerst von den unbezahlten Waren abgezogen, die von der Gegenpartei bereits weiterverkauft bzw. weitergeliefert wurden, anschließend auf die Basil angefallenen Kosten, danach von den fälligen Zinsen und zum Schluss von den Beträgen, die am längsten offen stehen.
- 7.4** Werden bei der Gegenpartei oder zu deren Lasten Waren gepfändet, die von Basil geliefert wurden und aufgrund der obigen Ausführungen Eigentum von Basil sind oder sein können, ist die Gegenpartei verpflichtet, Basil diese Pfändung unverzüglich mitzuteilen und den Pfandgläubiger zu informieren, dass diese Waren Eigentum von Basil sind oder sein können.
- 7.5** Die Gegenpartei verpflichtet sich als Sicherheit für die Erfüllung all ihrer jetzigen und zukünftigen Verpflichtungen Basil gegenüber, auf erstes Ersuchen von Basil ein besitzloses Pfandrecht zugunsten von Basil auf die Waren, die Basil der Gegenpartei geliefert hat, zu bestellen und dazu eine Urkunde zur Bestellung des Pfandrechts zu unterzeichnen.
- 7.6** Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten bzw. verpfändeten Waren zu veräußern oder als Sicherheit für Forderungen von Drittpersonen zu verwenden.
- 7.7** Es ist der Gegenpartei gestattet, Waren im Rahmen der normalen Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit an Drittpersonen zu verkaufen und zu übertragen. Diese Zustimmung erlischt von Rechts wegen im Zeitpunkt, in dem die Gegenpartei ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Ansprüche auf irgendeine Weise verletzt, für die der Eigentumsvorbehalt und das Pfandrecht gelten, ein vorläufiger Zahlungsaufschub beantragt wird bzw. die Gegenpartei für insolvent erklärt wird oder auf sie die niederländische gesetzliche Schuldenbereinigung für natürliche Personen für anwendbar erklärt wird.
- 7.8** Bildet die Gegenpartei aus von Basil gelieferten Waren eine neue Sache, bildet die Gegenpartei diese Sache für Basil. Die Gegenpartei hält dann die neu gebildete Sache für Basil, bis die Gegenpartei alle aufgrund des Vertrags geschuldeten Beträge beglichen hat.

ARTIKEL 8 PRÜFUNG UND BEANSTANDUNG

- 8.1** Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferten Waren einschließlich der Verpackungen bei der Lieferung durch Basil unverzüglich auf Mängel bzw. Beschädigungen zu kontrollieren bzw. diese Kontrolle nach der Mitteilung von Basil durchzuführen, dass die Waren der Gegenpartei zur Verfügung stehen.

BASIL®

spread the cycling joy

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN BASIL B.V.

GÜLTIG AB 1 JANUAR 2016

- 8.2** Etwaige Beanstandungen sind – soweit es äußerlich wahrnehmbare Mängel betrifft – innerhalb von drei (3) Werktagen nach dem Öffnen der Verpackung Basil schriftlich zu melden.
- 8.3** Etwaige Beanstandungen in Bezug auf äußerlich nicht wahrnehmbare Mängel sind innerhalb von drei (3) Werktagen nach deren Entdeckung Basil schriftlich zu melden.
- 8.4** Eine Überschreitung dieser Fristen hat zur Folge, dass das Recht auf Beanstandung erlischt.
- 8.5** Unter einer Beanstandung sind sämtliche Beanstandungen der Gegenpartei in Bezug auf die Beschaffenheit einer Lieferung zu verstehen, die nicht Abweichungen in Bezug auf die technische Durchführung und das Modell sind, die dem Hersteller und Basil gestattet wurden, sofern diese den Wert der Lieferwaren nicht ungünstig beeinflusst.
- 8.6** Im Falle einer gerechtfertigten Beanstandung ist Basil verpflichtet, die beanstandeten Waren so schnell wie möglich zu ersetzen bzw. gutzuschreiben. Des erfolgt nach Eingang und Kontrolle dieser Waren im Lager von Basil, ohne dass Basil für etwaigen erlittenen Schaden (bzw. Folgeschaden) haftbar gemacht werden kann.
- 8.7** Waren, in Bezug auf die rechtzeitig beanstandet wurde, sind Basil - jedoch nicht ohne vorausgehende Zustimmung von Basil - franko an die Adresse von Basil zurückzusenden.
- 8.8** Ansprüche und Einwendungen, die auf Tatsachen gründen, die die Aussage rechtfertigen könnten, dass die Waren nicht dem Vertrag entsprechen, verjähren durch Ablauf eines (1) Jahres nach der in Artikel 8.2 und 8.3 dieser Bedingungen genannten Mitteilung.
- 8.9** Durch die Einreichung einer Beanstandung wird die Zahlungspflicht der Gegenpartei in Bezug auf die streitigen Waren nicht aufgesetzt.

ARTIKEL 9 GARANTIE

- 9.1** Basil garantiert die Tauglichkeit sowie auch die Qualität der von ihr gelieferten bzw. von ihr verarbeiteten Waren, alles unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen dieser Bedingungen.
- 9.2** Basil ist verpflichtet, um während der ersten zwei (2) Jahre nach dem Ankaufsdatum einer Sache durch einen Verbraucher Mängel an dieser Sache für ihre Rechnung zu beheben bzw. beheben zu lassen, wobei diese Garantie auf in Artikel 9.3 und 9.4 genannte Sachen keine Anwendung findet. Die Garantie umfasst eine Reparatur (Arbeitskosten) und Ersatzteile.
- 9.3** Eine Garantie für von Basil im Auftrag der Gegenpartei andernorts eingekaufte Waren wird nur erteilt, sofern und soweit der betreffende Hersteller bzw. Lieferant eine Garantie erteilt.
- 9.4** In einem solchen Fall gilt die Garantie auch lediglich der Gegenpartei gegenüber und nicht Drittpersonen gegenüber.
- 9.5** Garantieansprüche umfassen nur die Reparatur oder das Reparierenlassen etwaiger Konstruktions- bzw. Herstellungsfehler. Sämtlicher Schaden, sowohl mittelbarer als auch unmittelbarer, der durch das nicht ordnungsgemäße Funktionieren der von Basil gelieferten Waren entsteht, fällt nicht unter die Garantie.
- 9.6** Garantieansprüche werden nicht anerkannt, wenn die Herstellervorschriften beim Gebrauch der von Basil gelieferten Waren nicht ordnungsgemäß befolgt wurden, die Lieferwaren für einen anderen als den üblichen Zweck verwendet wird bzw. auf unsachgemäße Weise behandelt, verwendet oder gewartet werden oder wurden.
- 9.7** Sollte die Gegenpartei ihre vertragliche Verpflichtung (bzw. ihre Verpflichtungen) nicht erfüllen, wird Basil infolgedessen von ihren Garantieverpflichtungen befreit.

ARTIKEL 10 REPARATUR

- 10.1** Eine Reparatur der von Basil gelieferten Waren wird unter Berücksichtigung der in diesen Bedingungen stehenden Bestimmungen durchgeführt und erfolgt nach bestem Können und Wissen.
- 10.2** Basil ist nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Waren haftbar, die die Gegenpartei bei ihr in Reparatur gegeben hat, ausgenommen, wenn Basil diesbezüglich Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

- 10.3** Wurde mit der Gegenpartei vereinbart, dass die reparierten Waren von der Gegenpartei abgeholt werden und sie diese Verpflichtung nach wiederholter schriftlicher Mitteilung, dass die Waren bereit stehen, missachtet, ist Basil berechtigt, die Waren zu verkaufen.

ARTIKEL 11 HAFTUNG

- 11.1** Basil ist keinesfalls für Schaden haftbar, der der Gegenpartei oder Drittpersonen, die gegebenenfalls zur Gegenpartei in einem Rechtsverhältnis stehen, jetzt oder zukünftig entsteht, ausgenommen, wenn der erlittene Schaden die direkte Folge grober Fahrlässigkeit oder Absicht von Basil oder von ihr eingesetzten Drittpersonen ist.
- 11.2** In Ergänzung auf die zuvor in Artikel 11 Absatz 1 genannten Bestimmungen beschränkt sich die Haftung von Basil auf die Erfüllung dessen, zu dem sich der Lieferant aufgrund der Garantiebestimmungen verpflichtet hat, mit einem Höchstbetrag von 2.500,00 EURO pro Ereignis.
- 11.3** Ungeachtet der obigen Bestimmungen aus Artikel 11 Absatz 1 bis 11 Absatz 2 kommt von der Gegenpartei bzw. Drittpersonen erlittener Folgeschaden, Unternehmensschaden, Personenschaden, Schaden durch Betriebsstörung, Einkommensausfall oder Schaden, der von durch Basil eingesetzten Drittpersonen verursacht wurde, bzw. Schaden infolge einer nicht dem Bestimmungszweck entsprechenden Verwendung der gelieferten Waren für eine Erstattung niemals in Betracht.
- 11.4** Die Gegenpartei von Basil akzeptiert, dass sich auch Arbeitnehmer von Basil oder von ihr eingesetzte Drittpersonen der Gegenpartei gegenüber auf Haftungsbeschränkungen, wie sie in diesen Bedingungen festgehalten werden, berufen können.
- 11.5** Die Gegenpartei ist verpflichtet, sich gegen Schaden im weitesten Sinne des Wortes angemessen zu versichern, der die Folge der von Basil (leihweise) gelieferten Waren bzw. Dienstleistungen ist bzw. sein kann, dies ungeachtet dessen, ob Basil selbst eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
- 11.6** Der Gegenpartei oder Drittpersonen gegenüber ist Basil für Fehler in von ihr erteilten Plänen, Berechnungen, Anlagen, Produktbeschreibungen, Verfügbarkeitsangaben, Größen, Detailangaben und technischen Daten niemals haftbar.
- 11.7** Sollte Basil auf irgendeine Weise trotzdem haftbar sein, wird diese Haftung von Basil in jedem Fall auf den Betrag, die Bedingungen und Konditionen beschränkt, auf die im entsprechenden Fall aufgrund der von Basil geschlossenen Haftpflichtversicherung (bzw. Haftpflichtversicherungen) Anspruch besteht.

ARTIKEL 12 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 12.1** Unter geistigen Eigentumsrechten werden u.a. Patentrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Rechte an Plänen und Modellrechte bzw. andere Rechte (des geistigen Eigentums) verstanden, darunter ggf. patentierbares technisches bzw. geschäftliches Knowhow, bzw. entsprechende Methoden oder Konzepte.
- 12.2** Die Gegenpartei anerkennt ausdrücklich, dass sämtliche geistigen Eigentumsrechte auf die von Basil oder im Auftrag von Basil gelieferten Produkte, erteilten oder erstellten Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Pläne, Formen und Modelle, wiedergegebenen Informationen, Mitteilungen und anderen Äußerungen in Bezug auf die Produkte, Basil, ihren Lieferanten oder anderen Rechtsinhabern zustehen.
- 12.3** Wenn nicht anders vereinbart, behält Basil sämtliche in Artikel 12 Absatz 2 genannten geistigen Eigentumsrechte, auch wenn die Gegenpartei dafür ganz oder teilweise bezahlt hat.
- 12.4** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Basil darf die Gegenpartei die geistigen Eigentumsrechte, Erzeugnisse sowie auch alle von oder im Auftrag von Basil entworfenen bzw. hergestellten Waren weder mittelbar noch unmittelbar nachahmen, kopieren oder ändern, und zwar im weitesten Sinne des Wortes, ungeachtet dessen, ob Basil der Gegenpartei für die Realisierung dieser Rechte, Erzeugnisse oder Produkte Kosten berechnet hat.
- 12.5** Nur Gegenparteien, mit denen Basil einen Vertrag geschlossen hat, sind berechtigt, während der Laufzeit des Vertrags unter Hinweis auf die Quellenangabe Fotos und Texte in Kombination mit Basil-Produkten zu verwenden.

BASIL®

spread the cycling joy

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN BASIL B.V.

GÜLTIG AB 1 JANUAR 2016

Dazu stellt Basil der Gegenpartei jährlich eine Liste mit Fotos und Texten zur Verfügung. Nur die jeweils zuletzt zur Verfügung gestellte Liste mit Fotos und Texten darf verwendet werden. Es ist ohne schriftliche Zustimmung von Basil nicht gestattet, die von Basil angebotenen Fotos und Texte zu bearbeiten bzw. zu kürzen oder davon Ausschnitte zu machen. Die Gegenpartei darf Fotos und Texte nicht an Wiederverkäufer(s) weiterleiten es sei denn Basil hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

12.6 Neben den Basil zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechten behält Basil sich ausdrücklich das Recht vor, bei einer Verletzung einer der Bestimmungen dieses Artikels die Erfüllung bzw. vollständige Entschädigung zu fordern bzw. die Zustimmung zur Nutzung des Markennamens Basil, von Fotos und Texten zurückzuziehen, ohne dass Basil dafür gegenüber Drittpersonen schadenersatzpflichtig wird.

ARTIKEL 13 FREISTELLUNG

13.1 Die Gegenpartei stellt Basil von Ansprüchen von Drittpersonen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte durch von der Gegenpartei verschaffte Materialien oder Angaben frei, die bei der Durchführung des Vertrags verwendet werden.

13.2 Die Gegenpartei stellt Basil vor Ansprüchen von Drittpersonen in Bezug auf Schaden frei, der im Zusammenhang mit dem von Basil durchgeführten Vertrag steht oder sich daraus ergibt, sofern Basil der Gegenpartei gegenüber dafür aufgrund der Bestimmungen in Artikel 11 nicht haftbar ist.

ARTIKEL 14 HÖHERE GEWALT

14.1 Unter höherer Gewalt werden in diesen Bedingungen neben den entsprechenden Bestimmungen in Gesetz und Rechtsprechung sämtliche von außen kommenden Ursachen verstanden, vorausgesehen oder nicht vorausgesehen, auf die Basil keinen Einfluss ausüben kann, durch die jedoch eine vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrags nach Kriterien der Vernunft und Billigkeit nicht von Basil verlangt werden kann. Darunter werden auch insbesondere verstanden: Betriebsstörungen bei Basil, Streiks bei Basil, ihren Lieferanten oder Beförderern, Störungen, darunter Stau, ungeachtet der Ursache, behördliche Maßnahmen, das Ausbleiben oder eine Verzögerung der Lieferungen an Basil, Feuer, Wasserschaden, Störungen der Energieversorgung bzw. Störungen in Kommunikationsmitteln, Hardware- oder Softwarestörungen und Zerstörung an Eigentum von Basil, Ein- oder Ausfuhrbehinderungen sowie auch Diebstahl.

14.2 Basil ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung aufgrund des mit der Gegenpartei geschlossenen Vertrags verpflichtet, wenn Basil infolge eines Umstandes, den sie weder wegen Schuld zu vertreten hat noch der kraft Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts oder im Verkehr geltender Auffassungen zu ihren Lasten geht, daran gehindert wird. In dieser Lage ist Basil berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder dessen Erfüllung zeitweilig auszusetzen, ohne dass die Gegenpartei bzw. Drittpersonen Anspruch auf Erfüllung bzw. Entschädigung erheben können.

14.3 Sollte durch höhere Gewalt die Lieferung von Basil an die Gegenpartei um mehr als 4 Monate verzögert werden, ist neben Basil auch die Gegenpartei berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung zeitweilig auszusetzen, ohne dass der Gegenpartei diesbezüglich irgendein Recht auf Entschädigung zusteht. Dieser Rücktritt erstreckt sich nicht auf Waren, die bereits geliefert sind; diese sind Basil unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6 dieser Bedingungen zu bezahlen.

ARTIKEL 15 AUSSETZUNG UND RÜCKTRITT

15.1 Ungeachtet der Basil ferner zustehenden Rechte und der Bestimmungen andernorts in diesen Bedingungen, hat Basil das Recht - ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist - vom Vertrag für den unerfüllt gebliebenen Teil durch eine entsprechende außergerichtliche Erklärung zurückzutreten, und ist Basil berechtigt, die unbezahlt gebliebenen Waren jederzeit ohne vorherige Mitteilung und auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei zurückzunehmen, und zwar:

- wenn sich die Gegenpartei mit der Begleichung ihrer Zahlungsverpflichtung (bzw. Zahlungsverpflichtungen) in Verzug befindet oder in Verzug bleibt

- die Gegenpartei einen Zahlungsaufschub beantragt
- die Insolvenz der Gegenpartei beantragt wird
- die Gegenpartei die freie Verfügung über ihr Vermögen bzw. ihre Einkünfte ganz oder teilweise verliert
- irgendein Teil des Besitzes bzw. des Vermögens der Gegenpartei gepfändet wird
- die Gegenpartei ihr Unternehmen verkauft oder auflöst.

15.2 Im Fall eines (teilweisen) Rücktritts im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels hat Basil das Recht auf Erstattung des infolgedessen Basil entstandenen Schadens durch die Gegenpartei, dies mit einem Mindestbetrag von 50 % des Verkaufspreises der betreffenden Bestellung.

ARTIKEL 16 STREITFÄLLE

16.1 Auf alle Rechtsverhältnisse, bei denen Basil Partei ist, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn ein Vertrag ganz oder teilweise im Ausland erfüllt wird oder wenn die am Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort ihren Wohnsitz hat. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags wird ausgeschlossen.

16.2 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist für sämtliche Streitfälle, gleichgültig, welcher Art, die zwischen Basil und ihrer Gegenpartei entstehen könnten, wobei das Treffen vorläufiger oder belastender Maßnahmen darunter eingeschlossen ist, das zuständige Gericht am Ort des Sitzes von Basil Gerichtsstand, wobei das Recht von Basil unberührt bleibt, den vom Gesetzgeber bestimmten Gerichtsstand zu wählen.

ARTIKEL 17 SONSTIGES

17.1 Jede der Parteien garantiert, dass sämtliche vor, während und nach Vertragsabschluss von der anderen Partei oder einer Drittperson erhaltene Information vertraulicher Art geheim bleibt. Dabei gilt Information als vertraulich, wenn dies von der anderen Partei mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt, ausgenommen, wenn eine der Parteien zur Bekanntmachung solcher vertraulicher Informationen gesetzlich verpflichtet ist.

17.2 Sollten sich Bestimmungen dieser Bedingungen als nicht gesetzlich, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, bleiben die übrigen Bedingungen weiterhin unvermindert in Kraft. Basil und der Auftraggeber ändern die Bestimmungen, die rechtlich nicht aufrechterhalten werden können, in gegenseitigem Einvernehmen im Hinblick auf den Zweck dieser Bestimmungen, um damit die ursprüngliche Absicht der Parteien wiederzugeben.

17.3 Diese Bedingungen wurden bei der Industrie- und Handelskammer Centraal Gelderland in Arnhem im Januar 2016 unter der Nummer 09086961 hinterlegt. Sie können auch auf der Website www.basil.nl konsultiert und heruntergeladen werden.

17.4 Diese Bedingungen sind auch in englischer und niederländischer Sprache verfügbar. Im Fall von Widersprüchen bzw. in Bezug auf die Auslegung der angewendeten übersetzten Bestimmungen ist der niederländische Text maßgeblich.